

SATZUNG
über die Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
der Gemeinde Teningen
vom 26. November 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 23. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 23. November 2010, veröffentlicht am 4. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 EUR.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 EUR. Hierbei bleiben die nach § 6 steuerfreien Hunde außer Betracht.
- (3) *unverändert.*
- (4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Kampfhund 510 EUR und für jeden weiteren Kampfhund 990 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Teningen, den 23. Februar 2021

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Juni 2020 am 1. März 2021 öffentlich bekanntgemacht und am 1. März 2021 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 1. März 2021

Rappenecker